

Anforderungskatalog Sonderfahrzeuge

50 Regelwerk 04.01

Netzverträglichkeit von Schienenfahrzeugen Sonderfahrzeuge

Impressum

ÖBB-Infrastruktur AG 1020 Wien, Praterstern 3 Alle Rechte vorbehalten Nachdruck auch auszugsweise und mittels elektronischer Hilfsmittel verboten Im Selbstverlag der ÖBB-Infrastruktur AG

Klassifizierungsstufe: Öffentlich

Verzeichnis der Änderungen:

Lfd. Nr.	Änderungen gem. Zahl	Gegenstand	Gültig ab
1		Neuauflage - Inkraftsetzung	01.12.2013
2	BL-FT-51705-0003	1. Änderung – 1. Ausgabe	01.12.2016

Vorbemerkung:

Der Anforderungskatalog an Sonderfahrzeuge beinhaltet die technischen Anforderungen der ÖBB-Infrastruktur AG an Sonderfahrzeuge für die Erlangung einer Zustimmungserklärung gemäß ÖBB Regelwerk 50.01.01.

Sonderfahrzeuge im Sinne dieses Regelwerkes sind Schienenfahrzeuge gemäß TSI OPE (2015/995/EU) deren 12-stellige europäische Fahrzeugnummer mit 99 beginnt (99 xx xxxx xxx-x).

Keine Netzzustimmung ist erforderlich, wenn alle drei folgenden Punkte erfüllt sind:

- Fahrzeug hat keinen Eigenantrieb
- Die Eingleisung und Bewegung des Fahrzeuges erfolgt ausschließlich mit Muskelkraft
- Maximale Geschwindigkeit ist Schrittgeschwindigkeit

In Ergänzung zur TSI LOC&PAS (2014/1302/EU) muss in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps die dazugehörige Norm erfüllt werden.

EN14033 – Schienengebunden Bau- und Instandhaltungsmaschinen

EN15746 – Zwei-Wege-Maschinen und zugehörige Ausstattung

EN15955 – Ausgleisbare Maschinen und zugehörige Ausstattung

EN15954 - Anhänger

EN13977 – Tragbare Maschinen und Rollwagen

In diesem Anforderungskatalog sind lediglich zusätzliche Anforderungen zu den einzelnen Normpunkten aufgelistet. Weiters werden technische Eigenschaften in Zusammenhang mit der Betriebsführung auf der ÖBB-Infrastruktur AG erläutert.

Abweichungen und Ausnahmeregelungen im Einvernehmen zwischen Antragsteller und ÖBB Infrastruktur sind möglich.

Werden die Anforderungen in diesem Dokument vollinhaltlich erfüllt sind uneingeschränkte Fahrten am Gesamtnetz der ÖBB Infrastruktur AG mit dem betreffenden Fahrzeug gemäß SNNB möglich. Sollte es bei einzelnen Punkten zu Abweichungen kommen, zieht dies Einschränkungen beim Einsatz des Fahrzeuges nach sich.

Aus den Eigenschaften der Fahrzeuge klar ersichtliche Fahrverbote für bestimmte Teile der Infrastruktur (z.B. für bestimmte Strecken wegen zu hoher Achslast, Zuordnung zu einer zu hohen Streckenklasse oder das Verbot, Ablaufberge bzw. aktivierte Gleisbremsen zu befahren, aS-Profile, Gleisbogenradien, ...) werden in der Netzzustimmung nicht gesondert vorgeschrieben.

Betriebliche Anforderungen bzw. betriebliche Einschränkungen sind nicht Inhalt dieses Anforderungskataloges.

Die Netzzustimmung der Fahrzeuge bezieht sich auf den Zustand und die Ausführung (Bauart) der Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Netzzustimmung. Veränderungen an den Fahrzeugen müssen der

ÖBB-Infrastruktur AG bekannt gegeben werden. Die ÖBB-Infrastruktur AG prüft die baulichen Veränderungen des Fahrzeuges hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Netzverträglichkeit.

Eine Netzzustimmung ist eine Grundlage für die Durchführung von Neben- und Verschubfahrten und das Einreihen in Zügen mit eingangs erwähnten Fahrzeugen auf dem Netz der ÖBB-Infrastruktur AG. Weiters besteht die Möglichkeit, Zulassungen für Probe-, Versuchs- und Überstellfahrten gemäß Eisenbahngesetz 1957 §36(4) i.d.g.F. zu beantragen.

In diesem Fall werden die für die Erstellung der Netzzulassung erforderlichen Unterlagen projektbezogen abgestimmt.

Der Arbeitseinsatz (technische Einsatzgenehmigung) des Fahrzeuges muss mit den entsprechenden Stellen bei der ÖBB-Infrastruktur AG abgestimmt werden (siehe Regelwerk 50.01.01).

Dieser Anforderungskatalog ist entsprechend der IRL (International Requirement List) gegliedert.

Alle Unterlagen müssen zumindest in elektronischer Form übermittelt werden.

Mit einem senkrechten Strich, links neben der nummerierten Überschrift, werden jene Kapitel gekennzeichnet, die geändert wurden.

Erläuterung: mitgeltende Regelwerke lt. Richtlinienstruktur der ÖBB Infrastruktur AG

			1.Ebene	2.Ebene	3.Ebene
30.	01.		Betriebliche Richtlinien	Betriebsvorschrift V3	
50.	01.	01.	Netzverträglichkeit von Schienenfahrzeugen	Allgemeines	Netzzustimmungsprüfung und Zustimmungserklärung
50.	02.	01.	Netzverträglichkeit von Schienenfahrzeugen	Triebfahrzeuge, Triebzüge und Reisezugwagen	Anforderungskatalog Triebfahrzeuge
50.	04.	01.	Netzverträglichkeit von Schienenfahrzeugen	Sonderfahrzeuge	Anforderungskatalog Sonderfahrzeuge
52.	01.	01.	Fahrzeugtechnik		Nebenfahrzeuge betriebsfähig erhalten (DB 663)

0.	Allgemeine Unterlagen 7
0.1.	Komplettes Fahrzeug 7
0.1.1. 0.1.2. 0.1.3. 0.1.4. 0.1.5. 0.1.6.	Zuordnung der Streckenklasse 7 Technische Unterlagen 7
0.2.	Prüfung und Messung am fertig gestellten Fahrzeug 8
0.2.1. 0.2.2. 0.2.3.	Masse 8 Probefahrten (Funktionsprüfung und Abnahmefahrt) 8 Aerodynamik8
1. 2. 3.	Fahrtechnik, Anforderungen bzgl. Fahrsicherheit 9 Fahrzeugaufbau 10 Zug- und Stoßeinrichtung11
3.1. 3.2.	Automatische Kupplung 11 Komponenten der Zug-/Stoßeinrichtung und der Zwischenkupplung 11
4. 5. 6. 7. 8. 9.	Drehgestell und Fahrwerk 12 Radsatz 13 Bremseinrichtung 14 Überwachungsbedürftige Anlagen 15 Stromabnehmer 16 Fenster 17
9.1.	Frontscheibe 17
10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17.	Türen 18 Bleibt frei 19 Energieversorgung / EMV20 Steuertechnik 21 Trink- und Abwasserversorgungsanlage 22 Umweltschutz 23 Brandschutz 24 Arbeitnehmerschutz 25 Fahrzeugbegrenzung 26
18.1.	Kinematische Bezugslinie 26
19. 20. 21. 22. 23. 24.	Sonstige sicherheitstechnische Einrichtungen 27 Bleibt frei 28 Bleibt frei 29 Bleibt frei 30 Anschriften und Zeichen 31 Fügetechnik 32
2 4 . 25.	Nationale Sonderbedingungen 33
26 .	Instandhaltung (Wartungsbuch) 34
27.	Bedienungsanleitung (Handbuch) 35
28. 29.	Ausstattung (für Triebwagen / Triebzüge) 36 Störungen und Unfälle 37
29.1. 29.2. 29.3. 29.4.	Evakuierungskonzept 37 Hebe- und Bergverfahren 37 Mindertauglichkeit 37 Hemmschuhe 37
30.	Abkürzungen / Abkürzungsverzeichnis 38

0. Allgemeine Unterlagen

Allgemeine Unterlagen (einschl. Beschreibung neuer, erneuerter oder umgerüsteter Fahrzeuge und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks, Angaben zu Auslegung, Reparatur, Betrieb und Instandhaltung, technisches Dossier usw.).

Antrag auf Netzzustimmungsprüfung (siehe Regelwerk 50.01.01)

Beinhaltet Antragsteller, Fahrzeugart, Fahrzeug(e), Rechnungsempfänger, Angaben bzgl. Behördengenehmigung (§32 und §35, §41, §36), sonstige Angaben wie z.B. wo und ab wann will Antragsteller fahren.

Zusätzlich muss mit dem Antrag eine Konformität zu einer, in den Vorbemerkungen erwähnten, Normen durch einen Gutachter bestätigt werden. Sollte bei dem betreffenden Fahrzeug nicht alle Forderungen der dazugehörigen Norm erfüllt sein, muss dies vom Gutachter angegeben werden.

0.1. Komplettes Fahrzeug

0.1.1. Eisenbahnrechtliche Genehmigung

- Die Gutachten bzw. Unterlagen, welche zur Erlangung der Behördengenehmigung an die zuständige Behörde übermittelt wurden, und die als Nachweise für die einzelnen Punkte dieses Anforderungskataloges erforderlich sind.
- Eintrag im jeweiligen NVR (Nachweis durch aktuellen Auszug, nicht älter als ein Monat, aus dem Fahrzeugregister).

0.1.2. Konformitätserklärung

Wenn ein baugleiches Fahrzeug bereits eine Netzzustimmung für das Netz der ÖBB-Infrastruktur AG hat, kann für das beantragte Fahrzeug eine Konformitätserklärung vorgelegt werden.

Mit dieser Erklärung wird die Baugleichheit mit dem bereits zusgestimmten Fahrzeug bestätigt.

0.1.3. Zuordnung der Streckenklasse

Siehe Anforderungskatalog Triebfahrzeuge – 50.02.01

0.1.4. Technische Unterlagen

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Technische Daten		Datenblatt für
		Sonderfahrzeuge
		Sicherheitscheck gemäß Regelwerk 52.01.01 (DB663)
		Typenplan (Fahrzeug in 3 Ansichten)
		Foto in jpg
		Einschränkungsrechnung
		Lastgrenzenraster (optional)
		Anhängelasttabelle (bei Eigenantrieb)
		Bremsberechnung
		Fahrzeugbeschreibung

0.1.5. Abstand bx

Siehe Anforderungskatalog Triebfahrzeuge (Regelwerk 50.02.01).

0.1.6. Abstand ai (iR)

Siehe Anforderungskatalog Triebfahrzeuge (Regelwerk 50.02.01).

0.2. Prüfung und Messung am fertig gestellten Fahrzeug

0.2.1. Masse

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Masse	EN 15663	Wiegeprotokoll

Es sind sämtliche Radsatzlasten und Radlasten des Fahrzeuges für folgende Beladezustände gem. EN15663 anzugeben:

- Leermasse
- Auslegungsmasse im betriebsbereiten Zustand
- Auslegungsmasse bei normaler Zuladung
- Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung

Hinweis: Die "Auslegungsmasse bei außergewöhnliche Zuladung" ist gem. EN 15663 die Auslegungsgrenze für den sicheren Betrieb des Schienenfahrzeuges. Der Wert der außergewöhnlichen Zuladung kann vermindert werden, wenn der Fahrzeugbetreiber für dessen Einhaltung garantiert.

Transportierte Personen (z. B: Mitfahrer zur Baustelle, Bedienpersonal für Arbeitsbetrieb,...) auf Sonderfahrzeugen sind als Masse in der Zuladung anzugeben.

0.2.2. Probefahrten (Funktionsprüfung und Abnahmefahrt)

Bei Neuzulassungen muss ein Probefahrtprotokoll gemäß Regelwerk 52.01.01 (DB663 Anlage 8) bzw. eine Protokoll mit gleichwertigem Inhalt vorgelegt werden.

Bei Zustimmungsänderungen können Streckentests nach der Zustimmung durch ÖBB Infrastruktur Betriebsleitung / Fahrzeugtechnik entfallen.

0.2.3. Aerodynamik

Siehe Anforderungskatalog Triebfahrzeug (Regelwerk 50.02.01).

1. Fahrtechnik, Anforderungen bzgl. Fahrsicherheit

Es müssen für schienengebunden Fahrzeuge die Anforderungen der EN 14033-1 und für Zweiwegefahrzeuge die der EN 15746-1 hinsichtlich der Fahrtechnik und Fahrsicherheit eingehalten werden. Dabei sind Empfehlungen der Normen als verbindliche Vorgaben zu betrachten.

2. Fahrzeugaufbau

3. Zug- und Stoßeinrichtung

3.1. Automatische Kupplung

Falls das Fahrzeug ab den Enden mit Kupplungen einer Sonderbauart (z.B. automatische Mittelpufferkupplung) ausgestattet ist, muss eine Übergangskupplung zum Abschleppen mitgeführt werden.

3.2. Komponenten der Zug-/Stoßeinrichtung und der Zwischenkupplung

Es muss ein Nachweis erbracht werden, dass Bögen mit einem Bogenradius von 112m gefahrlos befahren werden können. (Berechnung der Verspannkräfte und der Puffertellerbreite).

4. Drehgestell und Fahrwerk

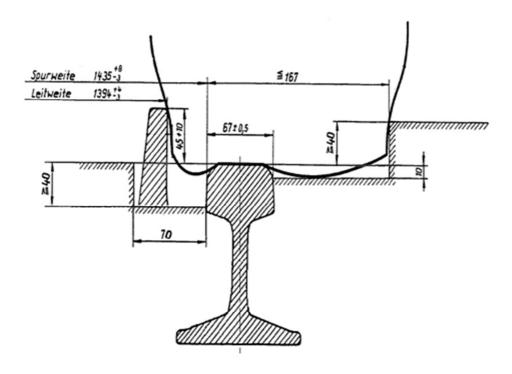
5. Radsatz

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Geometrie, Profil, Werkstoff und Masse der Radsätze		Zeichnung, Stückliste

Zeichnung der Radsätze mit Stückliste aller Anbauteile einschließlich Masse- und Werkstoffangaben und des Profils ist erforderlich.

Der Raddurchmesser der Eisenbahnräder muss mindestens 400mm betragen.

Für Gummiräder von Zweiwegefahrzeugen ist nachfolgende Skizze zu beachten. In die schraffierten Bereiche darf kein Teil der Gummiräder eintreten.



6. Bremseinrichtung

Siehe Anforderungskatalog Triebfahrzeuge (Regelwerk 50.02.01).

7. Überwachungsbedürftige Anlagen

8. Stromabnehmer

Siehe Anforderungskatalog Triebfahrzeuge (Regelwerk 50.02.01).

9. Fenster

9.1. Frontscheibe

Siehe Anforderungskatalog Triebfahrzeuge (Regelwerk 50.02.01).

Hinweis: Für Zweiwegefahrzeuge gelten die Bestimmungen der EN 15746-1

10. Türen

12. Energieversorgung / EMV

Siehe Anforderungskatalog Triebfahrzeuge (Regelwerk 50.02.01).

13. Steuertechnik

Siehe Anforderungskatalog Triebfahrzeuge (Regelwerk 50.02.01).

14. Trink- und Abwasserversorgungsanlage

15. Umweltschutz

16. Brandschutz

Siehe Anforderungskatalog Triebfahrzeuge (Regelwerk 50.02.01).

17. Arbeitnehmerschutz

Siehe Anforderungskatalog Triebfahrzeuge (Regelwerk 50.02.01).

18. Fahrzeugbegrenzung

18.1. Kinematische Bezugslinie

Siehe Anforderungskatalog Triebfahrzeuge (Regelwerk 50.02.01).

Hinweis: Wanne-Kuppe: Hinsichtlich Lichtraum muss jedes Fahrzeug gemäß EN15273 Wannen bzw. Kuppen mit mind. 500m befahren können. Sollte dies aus anderen Gründen nicht möglich sein (Gelenke, Wagenübergänge, ...) muss dies begründet werden.

19. Sonstige sicherheitstechnische Einrichtungen

Siehe Anforderungskatalog Triebfahrzeuge (Regelwerk 50.02.01).

ERLEICHTERUNG:

- Frontscheinwerfer: Grundsätzlich müssen drei Frontscheinwerfer am Fahrzeug vorhanden sein. Wenn aus konstruktiven Gründen weniger als drei Frontlichter vorhanden sind wird das Fahrzeug betrieblich wie ein geschobener Zug gemäß DV V3 behandelt (vmax 25km/h).
- Schienenräumer: Nur angetriebene Fahrzeuge, allerdings nur für solche, welche eine Fahrzeughöchstgeschwindigkeit über 20km/h aufweisen.

23. Anschriften und Zeichen

Es müssen alle für den Betrieb des Fahrzeuges notwendigen Anschriften am Fahrzeug eindeutig erkennbar sein.

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Anschriften am Fahrzeug	TSI OPE Anlage P und EN 15877-2 bzw. UIC 640, UIC 580 bei Altbaufahrzeugen *) Anschriftentafel It. EN 14033, EN 15746,	Anschriftenplan

¹²⁻stellige Fahrzeugnummer gem. TSI OPE Anlage P in genormter Schriftgröße.

^{*)} soweit anwendbar

24. Fügetechnik

25. Nationale Sonderbedingungen

26. Instandhaltung (Wartungsbuch)

Siehe Anforderungskatalog Triebfahrzeuge (Regelwerk 50.02.01).

27. Bedienungsanleitung (Handbuch)

28. Ausstattung (für Triebwagen / Triebzüge)

29. Störungen und Unfälle

29.1. Evakuierungskonzept

Derzeit nicht belegt

29.2. Hebe- und Bergverfahren

Bergeanweisung (inkl. Telefon-Nr. eines Ansprechpartners) muss immer an Bord des Fahrzeuges sein.

29.3. Mindertauglichkeit

Derzeit nicht belegt

29.4. Hemmschuhe

30. Abkürzungen / Abkürzungsverzeichnis

§40-Person Person gemäß § 40 EisbG 1957

AMVO Arbeitsmittelverordnung

ANS Arbeitnehmerschutz

aS außergewöhnliche Sendung

ASchG ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

aS-Profile Profil für außergewöhnliche Sendung (aS)

BETRA Betriebs- und Bauanweisung

BETSI Betriebsanweisung Schnelle Instandsetzung

BGBI Bundesgesetzblatt

BL QSU Betriebsleitung Qualität Sicherheit Umwelt

BMVIT Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

bzw. beziehungsweise

COTIF Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr

ECM Entity in charge of maintenance [Die für die Instandhaltung verantwortliche

Stelle]

EisbAV Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung

EisbBBV Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung

EisbG Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und

den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957)

EisbVO Eisenbahnverordnung

EIU Eisenbahninfrastrukturunternehmen EMV Elektromagnetische Verträglichkeit

EN Europäische Norm

ETCS European Train Control System

EU Europäische Union

EVN European Vehicle Number (europäische Fahrzeugnummer)

EVU Eisenbahnverkehrsunternehmen

Fü Fahrzeitüberschreitung

Fzg Fahrzeug

G1 Kinematische Bezugslinie gemäß EN 15273-2

Gz. Geschäftszahl

IB Infrastrukturbetreiber

IBG Inbetriebnahmegenehmigung (entspricht der Betriebsbewilligung gem. EisbG

1957)

idgF In der geltenden Fassung

IM Infrastrukturmanager

Kl Kleinwagen

km/h Kilometer pro Stunde (Maßeinheit für die Geschwindigkeit)

kN Kilonewton (Maßeinheit für die Kraft)

LPR Lichtraumprofil

NBÜ Notbremsüberbrückung

NVR Nationaler Fahrzeugregister

ÖBB Österreichische Bundesbahnen

ÖNORM Österreichische Norm

R19 Schwerpunktkonzept aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes

RID Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises

Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung

gefährlicher Güter)

SCHIG SchienenInfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH

SFZ Sonderfahrzeug

Sifa Sicherheitsfahrschaltung

SiGe Sicherheits- und Gesundheitsschutz

SKI Schwerkleinwagen

SNNB Schienen Netz Nutzungsbedingungen

TSI Technische Spezifikationen für die Interoperabilität

TSI CCS Technische Spezifikationen für die Interoperabilität - Zugsteuerung,

Zugsicherung und Signalgebung

TSI Technische Spezifikationen für die Interoperabilität - Fahrzeuge-Lokomotiven

LOC&PAS und Personenwagen

TSI NOI Technische Spezifikationen für die Interoperabilität - Fahrzeuge-Lärm

TSI OPE Technische Spezifikationen für die Interoperabilität – Teilsystem

"Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung"

TSI SRT Technische Spezifikationen für die Interoperabilität - Sicherheit in

Eisenbahntunneln

TSI TAF Technische Spezifikationen für die Interoperabilität - Telematikanwendungen

für den Güterverkehr

TSI WAG Technische Spezifikationen für die Interoperabilität – Teilsystem Fahrzeuge -

"Güterwagen"

UIC Union internationale des chemins de fer (internationaler Eisenbahnverband)

VgEV Verordnung genehmigungsfreier Eisenbahn-Vorhaben

vmax Höchstgeschwindigkeit

z.B. zum Beispiel